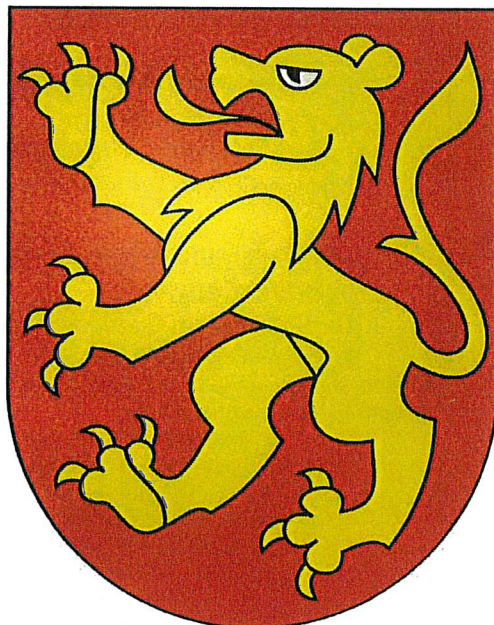


Verordnung über die Berechtigungsre- gelung GERES / ZPV

der

Einwohnergemeinde Thörigen



Gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV), Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016 beschliesst der Gemeinderat Thörigen:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a) welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Thörigen welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b) welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Thörigen dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Thörigen / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeverwalter	2 und 2a
1.2	Bereichsleiterin Gemeindeschreiberei	2 und 2a
1.3	Bereichsleiterin Finanzen	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Thörigen	
2.1	Gemeindeverwalter	3
2.2	Bereichsleiterin Gemeindeschreiberei	3
2.3	Bereichsleiterin Finanzen	3
3.	AHV-Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Gemeindeverwalter	5
3.2	Bereichsleiterin Gemeindeschreiberei	5
3.3	Bereichsleiterin Finanzen	5

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 RegV:

Detailprofil: Nr.	Bezeichnung
2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV-Zweigstelle)
7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Thörigen sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Gemeindeverwalter

- b) Bereichsleiterin Gemeindeschreiberei
- c) Bereichsleiterin Finanzen

Inkrafttreten

Art. 4 ¹ Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft.
Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

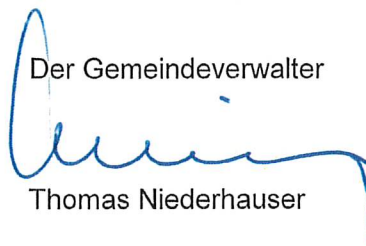
Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 31. Mai 2016 beschlossen.

Der Präsident



Rolf Schneeberger

Der Gemeindeverwalter



Thomas Niederhauser